



Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus den Sammlungserlösen der Frühjahrs- und Herbstsammlung der Diakonie Rosenheim an Mitgliedseinrichtungen, Kirchengemeinden und eigene Dienststellen im Dekanat Rosenheim

1. Kirchengemeinden und Mitgliedseinrichtungen der evangelischen Kirche im Dekanat Rosenheim haben die Erkenntnisse diakonischer Aufgaben in den Gemeinden zu vertiefen, Arbeitskreise und Werke zu unterstützen und sich ggf. für neue kirchliche Einrichtungen einzusetzen. (s.a. § 21 Kirchengemeindeordnung).
2. Die verschiedenen Institutionen im Dekanatsbezirk haben je einen unmittelbaren diakonischen Auftrag, den sie in unterschiedlicher Weise wahrnehmen.
3. Die Diakonie Rosenheim fördert mit finanziellen Zuschüssen aus den eingegangenen Sammlungsmitteln einzelne Projekte und will damit auch weitere diakonische Aktivitäten in den Gemeinden und Mitgliedseinrichtungen anregen und schaffen. Zu diesem Zweck werden aus den Sammlungsmitteln der Diakonie Rosenheim den Antrag stellenden Kirchengemeinden, Mitgliedseinrichtungen oder eigenen Dienststellen Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Gemeinschaftsanträge von Kirchengemeinden und Diakonischen Einrichtungen oder mehreren Kirchengemeinden sind zulässig.
4. Die Antragsteller/innen müssen einen Eigenmitteleinsatz in folgender Höhe nachweisen:
 - a) In Höhe von 50 Prozent bei Projekten der Diakonie
 - b) In Höhe von 25 Prozent bei Diakonischen Projekten der Kirchengemeinden, wenn damit die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie besonders gefördert wird, das diakonische Projekt gemeindeübergreifende Aktivitäten beinhaltet oder gemeinschaftliche Anträge von mindestens zwei rechtlich selbständigen Antragstellern gestellt werden.

Drittmittel sind förderungsunschädlich, soweit keine Überdeckung entsteht. Im Falle einer Überdeckung sind die Vergabemittel entsprechend zu kürzen. Nicht ausgeschöpfte Mittel müssen zurückbezahlt werden. Der Nachweis zur Verwendung der Mittel ist im jeweiligen Haushalt des Empfängers/der Empfängerin zu führen.



5. Die Mittel sollen unmittelbar diakonische Aktivitäten in der offenen Arbeit in einzelnen Kirchengemeinden und Mitgliedseinrichtungen im Sinne einer Vernetzung sozialer Aktivitäten anregen, fördern und zeitlich befristet begleiten; sie dürfen nicht andere mögliche Einnahmen ersetzen.
6. Eine zeitlich befristete Förderung (bis max. 5 Jahre) bestehender Projekte bzw. Maßnahme ist möglich, wenn der Förderzweck inhaltlich und kalkulatorisch klar abgegrenzt werden kann. In begründeten Einzelfällen ist auch eine längerfristige Sach- und/oder Personalkostenförderung oder eine Projektförderung möglich. Ein Anspruch auf Dauerfinanzierung von Projekten sowie Sach- und Personalkosten kann hieraus nicht abgeleitet werden.
7. Der Sammlungsausschuss behält sich vor, die Höhe der Zuschüsse an die Kirchengemeinden von der Häufigkeit der dort durchgeführten Sammlungen abhängig zu machen.

Vom Sammlungsausschuss beschlossen am 16.05.2023. Die Sammlungsrichtlinien aus den vorausgegangenen Jahren verlieren damit ihre Gültigkeit.

Dekanin Dagmar Häfner-Becker, Edzard Everts, Stephanie Staiger, Mara Homberg